Mustervereinbarung eines Arbeitsvertrages gemäß § 5 Punkt 2

Arbeitsvertrag für Filmschaffende gemäß § 5 Punkt 2 des KV für Filmschaffende vom ..... (Gilt nicht für SchauspielerInnen)
Zwischen ..... als ArbeitgeberIn und .....Sozialversicherungs-Nr. .....*), wohnhaft in ..... als ArbeitnehmerIn wird der nachstehende Arbeitsvertrag abgeschlossen.

1. Tätigkeit

Der/Die ArbeitnehmerIn wird vom/von der ArbeitgeberIn für die Tätigkeit als ..... bei der Filmproduktion.....mit dem Arbeitstitel*) .....verpflichtet.

2. Vertragsdauer, Ausschließlichkeit, Arbeitszeit, Arbeitsort

Das Arbeitsverhältnis beginnt am ..... und endet am.....*) und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei die Bestimmungen des Angestelltengesetzes mit der Maßgabe gelten, dass eine Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn jeweils zum 15. od. letzten eines Monats möglich ist *).....
Entsprechend den Bestimmungen des AngG kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ..... Wochen (Monaten) jeweils zu letzten eines Monats aufgelöst werden. Das Projekt wird in mehreren Arbeitsperioden hergestellt, und zwar zu folgenden
Terminen:*).....
Der/Die ArbeitnehmerIn steht dem/der ArbeitgeberIn
- nicht*) ausschließlich
- an mindestens/höchstens ..... Tagen*)
- an folgenden
Tagen .....zur Verfügung.
Der/Die ArbeitnehmerIn erklärt seine/ihre Bereitschaft zur zeitlichen Verschiebung der vereinbarten Drehtage.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Aufgrund der Mitteilungspflicht des/der ArbeitnehmerIn (§§ 6 u. 9 Kollektivvertrag) werden bezüglich einer anderwärtigen Tätigkeit vor, während und nach der Vertragsdauer nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

.....

Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit wird wie folgt vereinbart:

.....*)

Als Arbeitsort bzw. Drehort sind vorgesehen:.....*)

3. Entgelt

Der/Die ArbeitnehmerIn erhält für die vereinbarte Tätigkeit als Entgelt

- eine Tagesgage von EUR ..... brutto, (i.W.....)
  zahlbar jeweils nach Ende der Tätigkeit, mindestens aber wöchentlich;
- eine Wochen- bzw. Monatsgage von EUR ..... brutto,(i.W.....)
  zahlbar am Ende der Arbeitswoche bzw. am Monatsende bzw. am.....*)
- eine Wochenpauschale (§7 Kollektivvertrag) von EUR .....brutto (i.W.....)
  zahlbar am Ende der Arbeitswoche bzw. am Monatsende bzw. am .....)

In der vereinbarten Gage sind die aliquoten Teile der Sonderzahlungen und die Urlaubsabfindung nicht *) enthalten, diese werden spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Wird der Urlaubsanspruch in natura konsumiert, ist er auf die Urlaubsabfindung entsprechend anzurechnen.

4. Aufwandersatz

Ergänzend zu den geltenden Bestimmungen des Kollektivvertrages werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Taggeld.....
- Nächtigung.....
- Kilometergeld.....

5. Ausländerbeschäftigung

Gemäß § 3 des Kollektivvertrages stellen die VertragspartnerInnen einvernehmlich fest, dass dieser Arbeitsvertrag, soweit erforderlich, erst mit Erteilung der Beschäftigungsbewilligung bzw. mit Vorlage des Befreiungsscheines gültig wird.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

6. Schiedsgericht

Die VertragspartnerInnen unterwerfen sich dem gemäß § 23 des Kollektivvertrages errichteten Schiedsgericht und anerkennen dessen Schiedsspruch, welcher endgültig ist.

7. Sonstige Vereinbarungen *)

8. Änderungen, Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Briefwechsel genügt.

9. Vertragsausfertigung

Je eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages erhält der/die ArbeitnehmerIn und der/die ArbeitgeberIn.

10. Anwendbare Vorschriften

Auf das Arbeitsverhältnis sind die Bestimmungen des zwischen dem Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten-Kunst, Medien, Sport, freie Berufe abgeschlossenen Kollektivvertrages für Filmschaffende in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit aber dieser nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden.

....., am .....

ArbeitgeberIn	ArbeitnehmerIn
.....	.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen